

ENTWURF

Beilage Nr. 31/2009

WIENER LANDTAG

Gesetz, mit dem das ASFINAG – Zuweisungsgesetz (1. Novelle zum ASFINAG – Zuweisungsgesetz) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das ASFINAG – Zuweisungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 43/2006, wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„**§ 6a.** Tritt an die Stelle der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost im Wege der Gesamtrechtsnachfolge eine andere Gesellschaft, gelten die gemäß § 1 Abs. 1 zugewiesenen Bediensteten ab dem Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge dem Rechtsnachfolger oder der Rechtsnachfolgerin als zugewiesen. Ab diesem Zeitpunkt stehen dem Rechtsnachfolger oder der Rechtsnachfolgerin die sich aus diesem Gesetz und dem Zuweisungsvertrag (§ 4) ergebenden Rechte und Pflichten zu und hat die gemäß § 5 erster Satz von der Gemeinde Wien durchzuführende Datenübermittlung gegenüber dem Rechtsnachfolger oder der Rechtsnachfolgerin zu erfolgen.“

Artikel II

Art. I tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Problem:

Mit dem ASFINAG – Zuweisungsgesetz wurden bestimmte Bedienstete der Gemeinde Wien der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost zugewiesen. Nun soll die ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost mit den beiden anderen Servicegesellschaften der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, nämlich der ASFINAG Autobahn Service GmbH Nord und der ASFINAG Autobahn Service GmbH Süd, zu einer gemeinsamen Servicegesellschaft, der ASFINAG Service GmbH, verschmolzen werden.

Ziel:

Anpassung des ASFINAG – Zuweisungsgesetzes an die geänderte Sachlage.

Inhalt/Problemlösung:

Übertragung der sich aus dem ASFINAG – Zuweisungsgesetz ergebenden Rechte und Pflichten auf die Rechtsnachfolgerin der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Sonstige Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich, sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen, Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht sowie geschlechtsspezifische Auswirkungen sind mit dem Regelungsvorhaben nicht verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

EU-Regelungen stehen diesem Entwurf nicht entgegen. Im Hinblick darauf, dass die bisher der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost zugewiesenen Bediensteten weiterhin Bedienstete der Gemeinde Wien bleiben und unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Bedienstete der Gemeinde Wien der Rechtsnachfolgerin der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost zugewiesen werden, trägt dieser Entwurf den Bestimmungen der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der

Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (= „Betriebsübergangsrichtlinie“, 32001 L 0023 ABl. Nr. L 082 vom 22. März 2001, S. 16 ff) Rechnung.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das ASFINAG – Zuweisungsgesetz (1. Novelle zum ASFINAG – Zuweisungsgesetz) geändert wird

Allgemeiner Teil

Mit dem ASFINAG – Zuweisungsgesetz wurden jene Bediensteten der Gemeinde Wien, die am 30. September 2006 zu der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost zur Dienstleistung abgeordnet waren, dieser Gesellschaft mit Wirksamkeit 1. Oktober 2006 zur Dienstleistung zugewiesen.

Nun sollen die drei derzeit bestehenden Servicegesellschaften der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, nämlich die ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost, die ASFINAG Autobahn Service GmbH Nord und die ASFINAG Autobahn Service GmbH Süd, zu einer gemeinsamen Servicegesellschaft, der ASFINAG Service GmbH, verschmolzen werden. Grundlage dafür ist ein Syndikatsvertrag, der zwischen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft und den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien sowie der OÖ Verkehrsholding GmbH abgeschlossen wird.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird sichergestellt, dass ab Eintritt der durch die Verschmelzung bewirkten Gesamtrechtsnachfolge die der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost zugewiesenen Bediensteten der Gemeinde Wien weiterhin bei der ASFINAG, allerdings nunmehr bei der Rechtsnachfolgerin der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost, der ASFINAG Service GmbH, Dienst versehen und künftig dieser Gesellschaft alle sich aus dem ASFINAG – Zuweisungsgesetz und dem zwischen der Gemeinde Wien und der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost abgeschlossenen Zuweisungsvertrag (= Personalüberlassungsvertrag) ergebenden Rechte und Pflichten zustehen.

Finanzielle Erläuterungen:

Mit der Realisierung des Gesetzesvorhabens sind keine Mehrkosten für das Land Wien verbunden. Mehrkosten für andere Gebietskörperschaften entstehen durch die Novelle nicht.

Besonderer Teil

Zu Art. I (§ 6a ASFINAG – Zuweisungsgesetz):

Diese Bestimmung normiert, dass ab dem Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge die bisher der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost zugewiesenen Bediensteten dem Rechtsnachfolger bzw. der Rechtsnachfolgerin dieser Gesellschaft als zugewiesen gelten. Ab diesem Zeitpunkt stehen dem Rechtsnachfolger bzw. der Rechtsnachfolgerin alle sich aus dem ASFINAG – Zuweisungsgesetz und dem Zuweisungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten zu und hat die Gemeinde Wien dem Rechtsnachfolger bzw. der Rechtsnachfolgerin gemäß § 5 erster Satz jene personenbezogenen Daten zu übermitteln, die dieser bzw. diese zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner bzw. ihrer sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten benötigt.